

beizulegen. Bei Mehrgeburten sind für alle gleichzeitig geborenen Kinder die Geburtsbescheinigungen zu übersenden.

7. Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder einer seiner Stellvertreter soll in Begleitung des verantwortlichen Bearbeiters für die Ehrenpatenschaften im Sachgebiet Mutter und Kind die Aushändigung der Urkunde, des Sparkassenbuches und des Wüschepaktes grundsätzlich selbst übernehmen.

I

Der Tag der Aushändigung ist der Präsidialkanzlei unverzüglich mitzuteilen. Eine Quittung über die erhaltenen Geschenke wird von den Eltern nicht gefordert.

8. Die Eltern erhalten für das Patenkind

- a) eine Urkunde über die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Präsidenten;
- b) ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 100 DM; die Verfügung über das Guthaben richtet sich nach Artikel V der Anordnung;
- c) ein Geschenk nach Artikel VI der Anordnung, bestehend aus einem Sortiment Wäsche für das Kind.

9. Das Geschenkpaket ist vom Rat des Kreises bzw. der Stadt bei der Großhandelsgesellschaft Textilwaren, Karl-Marx-Stadt, anzufordern.

10. Da die Haushaltsmittel für Ehrenpatenschaften in den Haushalten der Bezirke veranschlagt sind, werden nach Rücksprache mit dem Ministerium der Finanzen die Räte der Kreise bzw. Städte beauftragt, die für das Sparkassenbuch und das Geschenk erforderlichen Mittel einstweilen zu verauslagern und danach von den Bezirken zurückzufordern.

Die Mittel sind zweckgebunden.- Die zu eröffnenden Sparkassenbücher müssen den Vermerk erhalten

„Ehrenpatenschaftsgeschenk des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik“.

11. Stirbt ein Kind, für das die Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik beantragt wurde, während der Zeit der Bearbeitung der Unterlagen, dann kann die Ehrenpatenschaft durch den Präsidenten nicht übernommen werden.

Wurde die Ehrenpatenschaftsurkunde in Unkenntnis des Todesfalles ausgestellt und dem Rat des Kreises bzw. der Stadt zugewiesen, so muß sie mit einem entsprechenden Vermerk der Präsidialkanzlei zurückgesandt werden. In diesem Falle kann auch die Aushändigung des Sparkassenbuches und des Geschenkes nicht erfolgen.

12. Es ist unbedingt* zu erreichen, daß Ehrenpatenschaftsanträge vom Zeitpunkt der Antragstellung spätestens innerhalb von 6 Wochen der Präsidialkanzlei vorliegen. Die Ehrenpatenschaft verliert ihre Bedeutung, wenn Anträge lange Zeit nach der Geburt des Kindes eingereicht werden. In diesen Fällen ist eine Genehmigung nicht mehr möglich.

13. Diese Richtlinien treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13. Oktober 1952 für die Bearbeitung von Ehrenpatenschaftsanträgen (MinBl. S. 166) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1960

Der Chef der Präsidialkanzlei
und Staatssekretär •
beim Präsidenten der Deutschen Demokratischen
Republik
Opitz /.